



Grundsätze für das Grubenrettungswesen

Erstellt von der

**Hauptstelle für das Grubenrettungs-
und Gasschutzwesen GmbH**

© Oktober 2005 · 1. Auflage

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Einleitung	4
I. NOTFALLPLAN	4
1. Allgemeines	4
2. Aufgabe des Notfallplans	5
3. Aufbau des Notfallplans	5
4. Notfallplan und Bergbauinventar	5
II. ORTSKUNDIGE PERSONEN	6
1. Allgemeines	6
2. Ortskundige Führer	6
3. Ortskundige Auskunftspersonen	6
III. GRUBENRETTUNGSWESEN	6
1. Allgemeines	6
1.1. Struktur des Grubenrettungswesens	6
1.2. Mitgliedschaft im Grubenrettungswesen	7
2. Grubenrettungsdienst	7
2.1. Grubenwehren	7
2.1.1. Allgemeines	7
2.1.2. Aufnahme in die Grubenwehr	7
2.1.3. Ausbildung zum Dienst in der Grubenwehr	8
2.1.4. Ausbildung zum Grubenwehrmann:	8
2.1.4.1. Theoretische Ausbildung:	8
2.1.4.2. Praktische Ausbildung:	8
2.1.5. Truppführer, Hauptgerätewarte, Gerätewarte, Oberführer, Oberführerstellvertreter	8
2.1.6. Schulung der Grubenwehrmitglieder - Übungen	8
2.1.7. Aufgaben der Truppführer	9
2.1.8. Aufgaben des Hauptgerätewartes und der Gerätewarte	10
2.1.9. Aufgaben der Oberführer	10
2.1.10. Pflichten der Grubenwehrmitglieder	10
2.1.11. Ausscheiden aus der Grubenwehr	11
2.1.12. Mitgliederverzeichnis	11
2.1.13. Alarmierung der Grubenwehr	11
2.1.14. Atemschutzgeräte – Sauerstoffkreislaufgeräte	11
2.1.14.1. Einsatz von Geräten	11
2.1.14.2. Gesamtprüfung der Sauerstoffkreislaufgeräte	11
2.1.14.3. Prüfung der Sauerstoffkreislaufgeräte vor dem Gebrauch	11
2.1.14.4. Prüfung der Sauerstoffkreislaufgeräte nach dem Gebrauch	12
2.1.14.5. Gerätelager	12
2.1.14.6. Ersatzteile von Sauerstoffkreislaufgeräten	12
2.2. Bergbaukartenwerk	12
2.3. Unterweisung der Betriebsaufseher	12
2.4. Leitung des Rettungswerkes	12
2.5. Einsatzregeln	13
2.6. Bereitschaftsstelle	14
3. Arbeitstrupp zur technischen Hilfeleistung	14
3.1. Allgemeines	14
3.2. Arbeitstrupp	14
3.3. Arbeitstruppführer	15
3.4. Ausbildung	15
3.5. Einsatz in andern Betrieben	15
4. Notwendiges Bergbauzubehör	15
4.1. Allgemeines	15
4.2. Notwendiges Bergbauzubehör	15
Nachhang	16

Vorwort

Der Sicherheit von Mensch und Umwelt kommt im Bergbau und bei der Nutzung von Bergbaueinrichtungen erhebliche Bedeutung zu. Das Ziel des Bergbaus ist der Abbau der mineralischen Rohstoffe unter Wahrnehmung größtmöglicher Sicherheit. Eine gezielte Planung der Rettungsmaßnahmen ist daher für den Unglücksfall unbedingt erforderlich.

Mit Ende 2003 ist die Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen außer Kraft getreten.

Die, wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung nach wie vor richtigen Bestimmungen über die Organisation der Grubenwehr, wurden im § 187d des Mineralrohstoffgesetzes – MinroG – verankert.

Näheres über die Organisation und Führung der Grubenwehr in Übung und Einsatz ist nunmehr in Grundsätzen vorzusehen, die von den Organen der Hauptstellen für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen zu erstellen sind. Mit der Betrauung der Hauptstelle mit dieser Aufgabe sollte auch eine flexiblere Anpassung der Organisation an den jeweiligen Stand der Technik ermöglicht werden (siehe hierzu auch die Ausführungen in den Erläuterungen der §§ 187a und 187d der Regierungsvorlage betreffend die Mineralrohstoffgesetznovelle 2001, 833 der Beilagen, XXI. GP). Neu sind die Arbeitstrupps für technische Hilfeleistung.

§ 187a Z 4 MinroG sieht vor, dass die Organe der Hauptstellen nach den Regeln der montanistischen

Wissenschaften und der Technik und nach Maßgabe des § 187d ff. die Grundsätze insbesondere für

- ❖ die Organisation von Grubenwehren und Grubenrettungsstellen,
- ❖ die Trupps für technische Hilfeleistung,
- ❖ die ortskundigen Führer,
- ❖ die ortskundigen Auskunftspersonen,
- ❖ die Aufnahme, die Mitgliedschaft und das Ausscheiden aus der Grubenwehr,
- ❖ die Ausbildung und Weiterbildung der mit den im Grubenrettungswesen befassten Personen,
- ❖ den Übungsbetrieb von Grubenwehren,
- ❖ die Alarmierung, Dienstanweisungen,
- ❖ den Einsatz und die Vorgangsweise beim Rettungswerk, sowie
- ❖ das notwendige Bergbauzubehör

festzusetzen haben.

Da im untertägigen Bergbau und in den anderen Nutzungen von Bergbauen und deren Einrichtungen mehrere hundert Personen untertage beschäftigt sind und eine Million Besucher jährlich Schaubergwerke und aufgelassene Bergbaustollen besuchen, ist der Bedarf für Grundsätze für das Grubenrettungswesen gegeben. Die Grundsätze für das Gasschutzwesen werden gegebenenfalls gesondert erstellt.

Einleitung

Durch die Erstellung von Grundsätzen zum Grubenrettungswesen möchte die Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen GmbH eine Empfehlung schaffen, die den Betrieben als Leitfaden für die Organisation ihres Grubenrettungswesens dienen kann.

In das Grubenrettungswesen einbezogen sind untertägige Bergbaue, Tagbaue mit untertägigen Einrichtungen, Schaubergwerke und andere Nutzungen stillgelegter Bergbaue.

Das Grubenrettungswesen beinhaltet Maßnahmen, die zur Rettung von Personen und Sachwerten in eigenen Betrieben bzw. zur Hilfeleistung und Rettung von Personen in Drittbetrieben erforderlich sind.

Den vom Grubenrettungswesen betroffenen Unternehmen (Schaubergwerke und Bergbaue) werden bei Bedarf von der Hauptstelle für das Gruben-

rettungs- und Gasschutzwesen GmbH Ausbildungsprogramme zum Grubenrettungswesen angeboten.

Ziel ist es, die Eigenverantwortlichkeit der Unternehmen im Grubenrettungswesen zu stärken und einen Handlungsleitfaden zur Verfügung zu stellen.

Glück auf!

Wien, am 23. September 2005



DI Wilhelm Schön

Leiter der Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen GmbH

I. NOTFALLPLAN

1. Allgemeines

Das Rettungswesen im Bergbau und bei anderen Nutzungen von Bergbauen ist nach der MinroG-Novelle 2001 in eine betriebliche und eine überbetriebliche Ebene zu gliedern und beinhaltet auf der

Betrieblichen Ebene

- Sicherungspflichten (Notfallplan, Veranlassungen im Notfall);
- Vorkehrungen (betriebliche Grubenrettung);
- Verbesserung der Selbstrettungsfähigkeit;
- Ortskundige Führer, ortskundige Auskunftspersonen;
- Kooperationen mit anderen Einsatzorganisationen;
- Einsatzleitung durch den Betriebsleiter.

Überbetrieblichen Ebene

- Gegenseitige Hilfeleistungspflicht;
- Informationspflichten;
- Beitrag zum Grubenrettungswesen;
- Hauptstelle für das Grubenrettungswesen;
- Einsatzleitung durch den Landeshauptmann.

Bergbauberechtigte haben für den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, ferner von fremden, ihnen nicht zur Benutzung überlassenen Sachen, der Umwelt, von Lagerstätten und der Oberfläche sowie für die Sicherung der Oberflächenutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit vorzusorgen (§ 109 Abs.1 MinroG).

Die Sicherheitsplanung für Notfälle hat im vom Bergbauberechtigten zu erstellenden Notfallplan zu erfolgen. Die Sicherungspflicht und die Verpflichtung zur Aufstellung eines Notfallplans nach § 109 Abs.1 MinroG gelten auch für einen, einem Bergbauberechtigten gleichgestellten Nutzer von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe (siehe § 2 Abs. 2 Z 5, 3 und 4 MinroG).

2. Aufgabe des Notfallplans

Der Bergbauberechtigte hat einen auf jeden Bergbau zugeschnittenen Notfallplan für Unfälle, gefährliche Ereignisse (§97 MinroG) und vernünftigerweise vorhersehbare Natur- und Industriekatastrophen aufzustellen und regelmäßig zu aktualisieren sowie im Anlassfall die erforderlichen Veranlassungen zu treffen. (§109 MinroG)

Der Notfallplan ist der Leitfaden und Fahrplan des betrieblichen Rettungswesens und bildet auch die Grundlage für den von der Hauptstelle zu erstellenden überbetrieblichen Hauptrettungsplan.

Der Notfallplan ist regelmäßig zu aktualisieren und der Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen GmbH zur Verfügung zu stellen. Je aktueller der Notfallplan, desto wirksamer das Rettungswerk.

In den Notfallplan sind alle vorhandenen Sicherheitspläne, wie Feuerlöschplan, Fluchtpläne, Bewetterungspläne etc. aufzunehmen.

Die Notfallpläne der Betriebe werden mit deren Zustimmung mit der Homepage der Hauptstelle GmbH – Hauptrettungsplan – verlinkt. Dadurch ist ein rascher und zeitgemäßer Zugriff der Einsatzkräfte zu den Notfallplänen der Unternehmen gewährleistet.

3. Aufbau des Notfallplans

Ein Notfallplan hat aus einem Alarmplan und einem Maßnahmenplan zu bestehen. Im Alarmplan sind die für Rettungswerke notwendigen Telefonnummern und Adressen einzutragen, im Maßnahmenplan sind für Unfälle, gefährliche Ereignisse und vernünftigerweise vorhersehbare Natur- und Industriekatastrophen geeignete Maßnahmen aufzustellen. Der Notfallplan ist regelmäßig zu aktualisieren. Vorzusehen ist, dass im Anlassfall von geeigneten Personen die erforderlichen Veranlassungen zu treffen sind.

Im Notfallplan sollen u.a. die folgenden Szenarien mit Hinblick auf erforderliche Rettungsmaßnahmen berücksichtigt werden:

- Bergung von Personen (Verletzten);
- Brand und Vorhandensein unatembare Gase
- „gesundheitsgefährdend“ (giftig) entspricht den „bösen Wettern“ (z.B. H_2S , CO_2)
- „unatembare“ (Sauerstoffmangel) entspricht den „matten Wettern“ (z.B. N_2 , CO_2)
- „explosionsgefährdet“ entspricht den „schlagenden Wettern“ (z.B. CH_4)
- Verbruch (Versagen des Gebirges, geotechnische Probleme);
- Wassereintritt (Wasser-, Feststoff-, Schlammeneintritt).

Demnach soll der Notfallplan, nach Maßgabe der betrieblichen Erfordernisse, folgende Maßnahmen beinhalten:

- ❖ Geeignete Vorkehrungen, um das Entstehen eines Brandes und im Falle eines Brandes, eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Personen zu vermeiden
- ❖ Maßnahmen zur Brandbekämpfung und Evakuierung von Personen
- ❖ Bereitstellung geeigneter Feuerlöschrichtungen und der erforderlichen Brandmelder und Alarmanlagen
- ❖ Ausbildung und Einsatzübungen im Bereich des Feuerlöschwesens
- ❖ Brandschutzgruppen
- ❖ Vorkehrungen zur Vermeidung von Explosionen und zur Begrenzung der Folgen von Explosionen
- ❖ Vorkehrungen zur Leistung von Erste-Hilfe-Maßnahmen im Falle von Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen
- ❖ Bereitstellen von Erste-Hilfe-Ausrüstungen, Erste-Hilfe-Ausbildung, von Sanitätsräumen bzw. Verbandszimmern
- ❖ Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Grubenrettungs- und Gasschutzwesen
- ❖ Alarmplan für Störfälle
- ❖ Maßnahmen zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.

Der Notfallplan beinhaltet die Zusammenfassung von Maßnahmen zur Verhinderung und/oder Mäßigung der Auswirkung von Notfällen, Unfällen und Katastrophen.

4. Notfallplan und Bergbauinventar

Die Bergbauberechtigten haben der Hauptstelle neben den Notfallplänen und dem Kartenwerk, in der jeweils aktuellen Fassung, auch das Inventar ihrer Ausrüstungsgegenstände vorzulegen (§ 187 b MinroG). Als Bergbauinventar sind bei den Betrieben vorhandene Ausrüstungsgegenstände zu verstehen, die bei Rettungswerken im untertägigen Bergbau und dessen Einrichtungen zum Einsatz kommen können.

Das vorhandene Bergbauinventar soll als Anhang in den Notfallplan aufgenommen werden.

II. ORTSKUNDIGE PERSONEN

1. Allgemeines

Ein Rettungswerk ohne ortskundige Personen ist nicht vorstellbar. Besonders unter Tage kann sich das Umfeld rasch ändern (u.a. Gebirgsmechanik, Tektonik, natürliche Wetterführung und Belüftung, Steinfall- und Absturzgefahr).

Sofern in Bergbau- und Schaubergwerksbetrieben nicht eigens geschultes Personal vorhanden ist, sind ortskundige Personen für das Rettungswerk von eminenter Bedeutung. Sie dienen bei Notfällen der Sicherheit von Rettungskräften, die oftmals ohne Ortskenntnis untertage im Grubengebäude im Einsatz sind und dort rasch zum Einsatzort gelangen sollen (siehe § 187c MinroG).

2. Ortskundige Führer

Ortskundige Führer haben die Aufgabe, Rettungstrupps zu führen. Bei Brandereignissen untertage ist auf Grund der beengten Räume die Sicht sehr eingeschränkt. Die Einbindung betriebsfremder Rettungsorganisationen, wie der Feuerwehr und betriebsfremder Grubenwehren, macht daher den ortskundigen Führer notwendig.

- ❖ Ortskundige Führer werden Unternehmen und Betrieben vorgeschlagen, in denen ständig untertägige Arbeitsplätze vorhanden sind und/oder durch die Komplexität des Grubengebäudes ein Rettungseinsatz mit ortskundigen Auskunftspersonen nicht ausreichend ist. Die Vertretung im Verhinderungsfall mit anderen entsprechend ortskundigen Führern ist sicherzustellen.
- ❖ Ortskundige Führer müssen intensive Kenntnisse über den Betrieb haben, das Grubengebäude kennen, mit der Organisation des Betriebes vertraut sein und Bergbauarten lesen können. Die Ausbildung ortskundiger Führer obliegt dem Betriebsleiter bzw. Berg-

bauberechtigten. Eine Betriebszugehörigkeit des ortskundigen Führers ist nicht erforderlich.

- ❖ Ortskundige Führer sind im Notfallplan namentlich unter Angabe ihrer Telefonnummer anzuführen. In Betrieben mit eigener Grubenwehr sind ortskundige Führer nicht erforderlich.
- ❖ Ortskundige Führer sollen eine Ausbildung als Atemschutzgeräteträger positiv abgeschlossen haben. Die aktive Teilnahme an jährlich zwei betriebsspezifischen Übungen mit Atemschutzgeräten ist ausreichend.
- ❖ Die körperliche Eignung des ortskundigen Führers als Atemschutzgeräteträger ist durch eine Untersuchung gemäß der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz – VGÜ – zu gewährleisten.

3. Ortskundige Auskunftspersonen

Ortskundige Auskunftspersonen sollen bei allen Bergbauen und Schaubergwerken vorhanden sein, auch wenn keine Personen untertage beschäftigt sind. Diese sollten das Grubengebäude kennen, mit der Organisation des Betriebes vertraut sein und Bergbauarten lesen können.

Die Ausbildung ortskundiger Auskunftspersonen obliegt dem Betriebsleiter bzw. Bergbauberechtigten. Die aktive Teilnahme an einer Grubenrettungsübung im Jahr wird vorgeschlagen. Die Vertretung im Verhinderungsfall durch andere entsprechend ortskundige Auskunftspersonen ist sicherzustellen. Eine Betriebszugehörigkeit dieser Personen ist nicht erforderlich.

Ortskundige Auskunftspersonen sind im Notfallplan namentlich unter Angabe der Telefonnummern anzuführen.

III. GRUBENRETTUNGSWESEN

1. Allgemeines

1.1. Struktur des Grubenrettungswesens

Das Grubenrettungswesen umfasst die Einrichtung und Erhaltung von Grubenrettungsdiensten, das sind die Grubenwehr und die Grubenrettungsstelle, von Arbeitstrupps zur technischen Hilfeleistung und den

Betrieb und die Erhaltung einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen.

Die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen hat die über der betrieblichen Ebene anfallenden organisatorischen und technischen Aufgaben zu erledigen, vor allem mit dem Ziel einer bestmöglichen Vorbereitung auf den Ernstfall. Operative Aufgaben fallen der Hauptstelle nicht zu.

Als Einsatzkräfte im Grubenrettungswesen sind von den Betrieben die Grubenwehren und Arbeitstrupps zur technischen Hilfeleistung aufzustellen.

Die Grubenwehr wird bei Grubenunglücken dort eingesetzt, wo untertage durch das Auftreten von unatembaren Gasen oder sauerstoffarmen Wettern, Atemschutz erforderlich ist. Mit Atemschutzgeräten ausgestattet kann die Grubenwehr einen umgebungs-luftunabhängigen Einsatz bis zu vier Stunden durchführen.

Arbeitstrupps zur technischen Hilfeleistung werden bei Grubenunglücken dort eingesetzt, wo Atemschutz im Einsatz nicht erforderlich ist. Mitglieder eines Arbeitstrupps zur technischen Hilfeleistung sollten Personen sein, die bei allen Notfällen, wo Atemschutz nicht erforderlich ist, im Bergbau zu untertägigen Arbeiten eingesetzt werden können.

1.2. Mitgliedschaft im Grubenrettungswesen

Der Dienst in einer Grubenwehr oder in einem Arbeitstrupp zur technischen Hilfeleistung ist freiwillig. Im Einsatzfall besteht für die Mitglieder jedoch die Hilfeleistungspflicht. Ein Mitglied in einer Grubenwehr oder in einem Arbeitstrupp zur technischen Hilfeleistung kann nicht gleichzeitig auch Mitglied einer anderen Grubenwehr oder eines Arbeitstrupps zur technischen Hilfeleistung eines anderen Betriebes sein.

2. Grubenrettungsdienst

2.1. Grubenwehren

2.1.1. Allgemeines

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann für einen Bergbau nach Maßgabe der untertägig beschäftigten Personen oder der Weiträumigkeit des Grubengebäudes mit Bescheid anordnen, dass ein Grubenrettungsdienst mit einer Grubenwehr und einer Grubenrettungsstelle eingerichtet sein muss, wobei die Anzahl der ausgebildeten Mitglieder der Grubenwehr nach Art und Umfang der Aufgaben so festzusetzen ist, dass der Grubenrettungsdienst seine Aufgaben verlässlich erfüllen kann (§ 187d Abs. 1 MinroG).

Die Leitung des Grubenrettungsdienstes obliegt dem Betriebsleiter des Bergbau- oder Schaubergwerksbetriebes.

Der Bergbauberechtigte hat dafür zu sorgen, dass die eingerichtete Grubenwehr entsprechend orga-

nisiert und ausgerüstet ist. Bei Entscheidungen zum Grubenrettungswesen ist der Oberführer zu hören. Der Betriebsleiter kann die Funktion des Oberführers selbst ausüben.

Nach § 187d Abs. 2 MinroG hat die Grubenwehr-mindeststärke zu betragen:

Ein Oberführer, ein Oberführer-Stellvertreter, zwei Truppführer, acht Grubenwehrmänner, ein Hauptgerätewart und ein Gerätewart. Die Aktionseinheit der Grubenwehr ist der Trupp. Er besteht aus einem Truppführer und in der Regel vier Grubenwehrmännern.

Der Grubenwehr sollen Häuer, Schlosser, Elektriker oder andere Facharbeiter angehören, die Erfahrung in untertägigen Bereichen haben. Grubenwehr-mitglieder sollen über intensive Kenntnisse über den Betrieb und die Betriebsabläufe verfügen.

Oberführer und Oberführerstellvertreter sollen Erfahrungen im Grubenrettungswesen (mindestens zwei Jahre als Truppführer) und die Ausbildung zum Oberführer mit positivem Nachweis abgeschlossen haben.

Truppführer sollen Erfahrungen im Grubenrettungswesen (mindestens ein Jahr als Grubenwehrmann) und die Ausbildung zum Truppführer nachweislich positiv abgeschlossen haben.

Die Bestellung zum Oberführer und Oberführerstellvertreter ist im Notfallplan entsprechend zu vermerken. Dies ist auch der Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen GmbH zu melden, um den Hauptrettungsplan zu aktualisieren.

Hauptgerätewart und Gerätewart sollen Erfahrung im Grubenrettungswesen und die Prüfung zum Gerätewart mit positivem Nachweis abgeschlossen haben.

2.1.2. Aufnahme in die Grubenwehr

Die Aufnahme zum Dienst in der Grubenwehr ist freiwillig. Die Entscheidung über die Stellung des Grubenwehrmitglieds obliegt dem Betriebsleiter bzw. Bergbauberechtigten. Die körperliche Eignung zur Dienstleistung in der Grubenwehr ist anhand der VGÜ festzustellen. Atemschutzgeräteträger benötigen eine Untersuchung gemäß der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ).

Alle Grubenwehrmitglieder dürfen zur Zeit der Aufnahme nicht jünger als 18 Jahre sein. Sie haben im Grubenrettungswesen und in der Erste-Hilfe-Leistung theoretisch und praktisch ausgebildet zu sein.

2.1.3. Ausbildung zum Dienst in der Grubenwehr

Die Ausbildung zum Dienst in der Grubenwehr erfolgt mit dem Ziel, dass jedem Grubenwehrmitglied jene theoretischen und praktischen Kenntnisse vermittelt werden, die es entsprechend seiner Stellung in der Grubenwehr benötigt, um die ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß durchführen zu können.

2.1.4. Ausbildung zum Grubenwehrmann:

2.1.4.1. Theoretische Ausbildung:

Nachfolgende Themengebiete werden als notwendige Ausbildungsinhalte festgelegt:

- ❖ Atmung des Menschen
- ❖ Zusammensetzung von Grubenwettern
- ❖ Wirkung unatembarer Gase, insbesondere Kohlenmonoxyd und nitrose Gase
- ❖ nachteilige Folgen des Sauerstoffmangels in der Atemluft
- ❖ Auftreten schlagender und unatembarer Wetter in der Grube
- ❖ Zusammensetzung von Grubenbränden und Explosionsschwaden
- ❖ Ursachen und Bekämpfung von Grubenbränden und Explosionen
- ❖ Erklärung des Aufbaues und der Wirkungsweise von Atemschutzgeräten und Gasmessgeräten
- ❖ Prüfen und Anlegen des Sauerstoffkreislaufgerätes
- ❖ Verhalten unter Geräteeinsatz
- ❖ Vorgehen bei Rettungswerken
- ❖ Besprechen der Dienstanweisung für Grubenwehrmänner
- ❖ Grundlagen der Brandbekämpfung unter Tag
- ❖ Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen einschließlich des Einsatzes von Geräten und Hilfsmitteln zur Wiederbelebung
- ❖ Rettung von Personen

2.1.4.2. Praktische Ausbildung:

Während der praktischen Ausbildung ist es notwendig, das Arbeiten mit angelegtem Sauerstoffkreislaufgerät zu üben. Die Übungen sollen bergmännische Tätigkeiten einschließen. Die Übungsdauer soll mindestens zwei Stunden betragen. Eine Übung im Jahr

sollte auch bei eingeschränkten Sichtverhältnissen (Nebel, Rauch etc.) durchgeführt werden.

2.1.5. Truppführer, Hauptgerätewarte, Gerätewarte, Oberführer, Oberführerstellvertreter

Die erfolgreiche Beendigung der Ausbildung zum Grubenwehrmann ist die Grundlage für die weitere Ausbildung zum Truppführer, Oberführer und Oberführerstellvertreter.

Truppführer sollen vom Oberführer so ausgebildet und geschult werden, dass sie ihren Verpflichtungen bei der Führung eines Trupps nachkommen können.

Hauptgerätewarte und Gerätewarte werden über Instandhaltung und Prüfung von Atemschutzgeräten unterrichtet. Die Ausbildung und Prüfung wird von der Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen GmbH durchgeführt und ist in Zeitabständen von 4 Jahren zu wiederholen.

Oberführer und Oberführerstellvertreter werden von der Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen GmbH ausgebildet und geprüft. Die Prüfung ist in Zeitabständen von 4 Jahren zu wiederholen.

2.1.6. Schulung der Grubenwehrmitglieder – Übungen

Grubenwehrmitglieder tragen für die ordnungsgemäße Durchführung der ihnen auferlegten Aufgaben – neben der Verantwortlichkeit des Betriebsleiters – die Verantwortung. Sie sind zur regelmäßigen Teilnahme an Schulungen und Übungen verpflichtet und müssen die körperliche Eignung gemäß der VGÜ haben.

Truppführer und Grubenwehrmänner sollen jährlich an fünf Übungen von jeweils mindestens zweistündiger Dauer teilnehmen. Hauptgerätewarte und Gerätewarte haben bei den Übungen der Grubenwehr die Prüfung, Wartung und Instandhaltung der Sauerstoffkreislaufgeräte durchzuführen.

Folgender Übungsplan ohne Schädigung vorhandener Einrichtungen wird vorgeschlagen:

Eine Übung kann als theoretische Übung abgehalten werden. Die weiteren Übungen bestehen aus einem theoretischen und praktischen Teil. Der praktische Teil der Übungen wird unter Tag oder in einem Übungsraum mit mindestens zweistündigem Einsatz mit angelegtem Sauerstoffkreislaufgerät durchgeführt. Eine Übung kann als Hauptübung durchgeführt werden (Alarmübung).

Oberführer und ihre nicht als Truppführer tätigen Stellvertreter sollen jährlich im Regelfall an mindestens zwei Übungen von je zweistündiger Dauer mit angelegtem Sauerstoffkreislaufgerät teilnehmen.

Ein Rettungswerk kann für die unmittelbar daran beteiligten, jedoch nicht für die in Bereitschaft stehenden, Grubenwehrmitglieder als vorgeschriebene Übung angesehen werden.

Jeder Grubenwehrmann und Truppführer soll jedoch im Regelfall im Laufe eines Jahres mindestens insgesamt acht Stunden, jeder Oberführer insgesamt mindestens vier Stunden unter Gerät eingesetzt gewesen sein. Zwischen zwei Übungen soll bei Grubenwehrmännern und Truppführern der Zeitabstand nicht mehr als fünf Monate, bei Oberführern und ihren nicht als Truppführer tätigen Stellvertretern nicht mehr als acht Monate betragen.

Bei Einsätzen mit angelegtem Sauerstoffkreislaufgerät unter Tag oder im Übungsraum ist es notwendig, dass Ablauf und Ausmaß der Übung hinsichtlich der Aufgabenstellung und der körperlichen Beanspruchung der Übenden einem Ernstfall entsprechen. Insbesondere ist die Brandbekämpfung unter Tag zu simulieren. Ferner sind Bergung von Verunglückten, Wiederbelebung, Herstellung einer Nachrichtenverbindung mit Hilfe von tragbaren Fernsprengeräten, Befahren von Blindschächten mit angelegtem Sauerstoffkreislaufgerät und andere mögliche Ernstfallaufgaben zu üben. Ernstensätze können auch als Übungen gezählt werden.

Schwerpunkte bei Übungen sind weiters nach Maßgabe der betrieblichen Verhältnisse:

- ❖ Anlegen von Sauerstoffkreislaufgeräten und Atemmasken unter Aufsicht eines Truppführers, wobei dieser den einwandfreien Sitz des Gerätes und das richtige Anlegen der Atemgarnitur überprüft. Vor dem Anschluss der Atemschläuche an die Atemgarnitur hat jeder Geräteträger das Sauerstoffflaschenventil langsam zu öffnen. Die Funktion der Warnhupe ist zu überprüfen. Der Truppführer hat sich bei jedem Gerät durch einen Blick auf den Druckmesser und mehrmaliges kurzes Drücken auf den Sauerstoffzusatzknopf zu überzeugen, ob das Sauerstoffflaschenventil geöffnet ist und die Sauerstoffflasche den vollen Betriebsdruck aufweist; am Handrad des Flaschenventils darf dann nicht mehr gedreht werden. Das Anschließen der Atemschläuche hat der Truppführer vorzunehmen,

wobei er auf guten Sitz des Dichtungsringes an der Zentralgewindeverschraubung zu achten hat.

- ❖ Allgemeines über Wiederbelebung und ihre praktische Durchführung.
- ❖ Feuerlöschgeräte und ihre praktische Handhabung.
- ❖ Wirkungsweise und Verwendung von Gasmessgeräten für O_2 , CO , CO_2 , H_2S , NO_x , CH_4 und Schlagwetter.
- ❖ Prüfung der Wetter.
- ❖ Bedienen des tragbaren Grubenfernsprechgerätes.

- In Kohlengruben: Feststellen von Anzeichen für das Entstehen einer Brühung und Verhalten bei Brühungen.

- In durch Schlagwetter und Kohlenstaub gefährdeten Gruben: Erörterung der erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung der Entstehung und Ausbreitung von Explosionen sowie des Verhaltens nach Explosionen.

Treten Umstände auf, welche die Einsatzbereitschaft eines Grubenwehrmitglieds in Frage stellen, so hat es diese dem Oberführer, bei dessen Abwesenheit dem Oberführerstellvertreter, unverzüglich zu melden.

Sobald dienstfreie Mitglieder der Grubenwehr von einem Grubenunglück oder der Notwendigkeit ihres Einsatzes Kenntnis erhalten, haben sie sich so rasch wie möglich zur Hilfeleistung zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder der Grubenwehr haben bei Übungen und Rettungswerken den Anweisungen jener Vorgesetzten Folge zu leisten, denen sie im Rahmen der Grubenwehr unterstellt sind.

2.1.7. Aufgaben der Truppführer

Truppführer sind bei Einsätzen des Trupps für die Erfüllung der ihnen erteilten Aufträge und für die Sicherheit des Trupps verantwortlich. Sie sollen Aufträge nicht überschreiten und haben dafür Sorge zu tragen, dass sich der Trupp nicht unnötig Gefahren aussetzt. Die Truppführer sind für die ordnungsgemäße Ausrüstung ihres Trupps verantwortlich.

Während des Einsatzes des Trupps obliegt es dem Truppführer, regelmäßig den Sauerstoffvorrat der Sauerstoffkreislaufgeräte zu prüfen. Der Rückzug ist so anzuordnen, dass der geringste Sauerstoffvorrat noch für die doppelte Rückwegzeit ausreicht.

Truppführer haben bei vorhandenen Kommunikationsmöglichkeiten regelmäßig Kontakt mit dem Oberführer bzw. der Einsatzleitung aufzunehmen.

Truppführer haben den Oberführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Über den Verlauf jeder Übung haben sie den Oberführer zu unterrichten.

2.1.8. Aufgaben des Hauptgerätewartes und der Gerätewarte

Der Hauptgerätewart hat die Wartung, die Instandhaltung und die laufenden Prüfungen der Sauerstoffkreislaufgeräte vorzunehmen und hierüber Aufzeichnungen zu führen. Außerdem hat er für die Einsatzbereitschaft aller Geräte in der Grubenrettungsstelle zu sorgen. Er ist unmittelbar dem Oberführer unterstellt und hat dessen Anweisungen Folge zu leisten.

Der Hauptgerätewart hat die Sauerstoffkreislaufgeräte nach jeder Benützung einsatzbereit zu machen. Unbrauchbare Geräte und Ersatzteile sind auszusondern.

Die Gerätewarte unterstützen den Hauptgerätewart bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn bei Bedarf. Sie sind im Vertretungsfall befugt, die dem Hauptgerätewart übertragenen Aufgaben auch selbstständig durchzuführen.

2.1.9. Aufgaben der Oberführer

Der Oberführer ist neben dem Betriebsleiter für die Einsatzbereitschaft des Grubenrettungsdienstes und für die ordnungsgemäße Durchführung von Rettungswerken verantwortlich. Er untersteht unmittelbar dem Betriebs- bzw. dem Einsatzleiter und ist Vorgesetzter der Grubenwehrmitglieder.

Der Oberführer hat zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft des Grubenrettungsdienstes insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- ❖ Leitung der Ausbildung und Schulung im Grubenrettungswesen und Erstellung des Übungsplans. Dieser ist im Jänner eines jeden Jahres der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen GmbH zu übermitteln.
- ❖ Veranlassung der notwendigen Untersuchungen gemäß Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) der Grubenwehrmitglieder auf Tauglichkeit für den Dienst in der Grubenwehr.
- ❖ Sicherstellung der jederzeitigen Einsatzbereitschaft der Grubenwehr in der festgelegten Stärke.

- ❖ Führung des Übungsverzeichnisses.
- ❖ Überwachung der Grubenrettungsstelle, Bereithaltung der erforderlichen Geräte und Ersatzteile sowie Kontrolle, dass die regelmäßigen Prüfungen der Sauerstoffkreislaufgeräte durchgeführt werden.
- ❖ Schulung der Kenntnis der Grubenkarten und der Bewetterung des Grubengebäudes für alle Truppführer in Abständen von höchstens 12 Monaten.
- ❖ Befahren der im gleichen Sektor des Hauptrettungsplans befindlichen Betriebe zwecks Erlangung von Ortskenntnis zumindest einmal alle drei Jahre.

Dem Oberführer obliegen beim Rettungswerk folgende Aufgaben:

- ❖ Auswahl der für den Dienst in der Grubenwehr tauglichen Grubenwehrmitglieder
- ❖ Anordnungen hinsichtlich der Ausrüstung und des Standortes der Bereitschaftsstelle, in Abstimmung mit dem Betriebsleiter bzw. dem Einsatzleiter
- ❖ Unterrichtung des Betriebsleiters bzw. des Einsatzleiters und der Bereitschaftsstelle über alle für das Rettungswerk wichtigen Ereignisse
- ❖ Regeln der Nachrichtenübermittlung zwischen dem Einsatzleiter, dem Gerätelager, der Bereitschaftsstelle und den im Einsatz befindlichen Trupps
- ❖ Einweisen der Truppführer, nachdem der Einsatzleiter den Auftrag zum Einsatz der Grubenwehr gegeben und deren Aufgabe festgelegt hat
- ❖ Festlegung der Stärke und der Ausrüstung der Trupps

Im Verhinderungsfall des Oberführers sind dessen Pflichten von seinem Stellvertreter wahrzunehmen. Der Stellvertreter hat den Oberführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Bei Anwesenheit des Oberführers kann er zu Aufgaben eines Truppführers herangezogen werden.

2.1.10. Pflichten der Grubenwehrmitglieder

Die Pflichten, die sich aus diesen Grundsätzen ergeben, sind den Grubenwehrmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Grubenwehrmitglieder sollen rote Helme tragen. Dienstnehmer, die nicht der Grubenrettung angehören, sollen Helme anderer Farbe verwenden.

2.1.11. Ausscheiden aus der Grubenwehr

Gründe für das Ausscheiden aus der Grubenwehr sind:

- ❖ Erklärung des Austritts seitens des Grubenwehrmitglieds;
- ❖ Anordnung des Betriebsleiters oder Oberführers;
- ❖ Dauernde ärztlich festgestellte Untauglichkeit zum Dienst in der Grubenwehr.

2.1.12. Mitgliederverzeichnis

Ein Grubenwehrmitgliederverzeichnis ist zu führen und ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Die Verfügbarkeit der Grubenwehrmitglieder ist im Betrieb sicherzustellen.

2.1.13. Alarmierung der Grubenwehr

Im Notfallplan wird vom Oberführer im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter festgelegt, wie bei Rettungswerken die unverzügliche Verständigung der nicht im Betrieb anwesenden Grubenwehrmitglieder und deren Transport zur Einsatzstelle erfolgen. Der Notfallplan wird den Grubenwehrmitgliedern, Betriebsaufsehern und der Sicherheitsfachkraft zur Kenntnis gebracht. Oberführer, Oberführerstellvertreter, Hauptgerätewart und Gerätewarte sollen über geeignete Fernsprecheinrichtungen (z.B. Mobiltelefon) erreichbar sein.

2.1.14. Atemschutzgeräte – Sauerstoffkreislaufgeräte

Die Sauerstoffkreislaufgerätetypen sollen so ausgewählt sein, dass ein vierstündiger umgebungsluftunabhängiger Rettungseinsatz gewährleistet werden kann.

Die Instandhaltung und Prüfung der Sauerstoffkreislaufgeräte durch den Hauptgerätewart erfolgt nach den Bestimmungen des Herstellers.

Folgende Prüfungen der Sauerstoffkreislaufgeräte sind unabhängig von Übungs- und Ernstesatz durchzuführen:

- ❖ mindestens einmal im Monat eine Prüfung durch den Gerätewart
- ❖ mindestens einmal alle zwei Jahre eine Überprüfung auf Einsatzfähigkeit durch einen Sachverständigen

- ❖ mindestens einmal alle sechs Jahre eine Überprüfung durch den Hersteller oder durch eine vom Hersteller zugelassene Person

2.1.14.1. Einsatz von Geräten

Sauerstoffkreislaufgeräte können im Ernstfall ohne Prüfung direkt zum Einsatz kommen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ❖ die letzte Prüfung reicht nicht länger als einen Monat zurück
- ❖ während der Aufbewahrung der einsatzbereiten Geräte im Geräteraum hat kein Unbefugter Zutritt zu den Geräten
- ❖ regelmäßige Benutzung dieser Geräte im Rahmen der Grubenwehr (Nachweis)
- ❖ nach jeder Instandsetzung der Geräte wird eine ausführliche Prüfung durch den Gerätewart vorgenommen. Dies gilt auch für Geräte, die nach der Ausgabe nicht benützt wurden und wieder in den Geräteraum eingeordnet werden sollen;
- ❖ die Geräte am Mann zum Einsatz gebracht werden.

Werden die Sauerstoffkreislaufgeräte mit einem Fahrzeug zur Bereitschaftsstelle transportiert, ist danach eine Geräteprüfung durch den Gerätewart vorzunehmen.

2.1.14.2. Gesamtprüfung der Sauerstoffkreislaufgeräte

Eine Gesamtprüfung der Geräte ist einmal pro Monat vorzusehen. Diese Prüfung hat insbesondere die Feststellung der Dichtigkeit bei Über- und Unterdruck, des Öffnungsdruckes, des Fülldruckes der Sauerstoffflasche, des Anspringdruckes des Lungenautomaten, des Anspringvolumens des Lungenautomaten, der Sauerstoffdosierung sowie die Funktionssicherheit des Überdruckventils, des Handzusatzventils, des Warnsignals, der Vorspülung und der Atemventile zu umfassen. Über das Ergebnis der monatlichen Prüfungen sind Aufzeichnungen zu führen.

2.1.14.3. Prüfung der Sauerstoffkreislaufgeräte vor dem Gebrauch

Vor dem Gebrauch sollen Sauerstoffkreislaufgeräte, wenn sie zur Bereitschaftsstelle transportiert werden, einer Überprüfung – wie vorhin beschrieben – unterzogen werden.

2.1.14.4. Prüfung der Sauerstoffkreislaufgeräte nach dem Gebrauch

Sauerstoffkreislaufgeräte, die nach dem Gebrauch entsprechend dieser Empfehlung gewartet und gereinigt wurden, werden nach dem Zusammenbau und dem Einbau der auszuwechselnden Bestandteile in der vorhin beschriebenen Art geprüft.

Das Versagen von Sauerstoffkreislaufgeräten ist dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit unverzüglich anzuzeigen.

Sauerstoffkreislaufgeräte werden im Gerätelager gebrauchsfertig gelagert. Für jedes Atemschutzgerät sind vorrätige Ersatzteile erforderlich. Für die Prüfung der Sauerstoffkreislaufgeräte sind geeignete Prüfgeräte bereit zu halten.

2.1.14.5. Gerätelager

Das Gerätelager ist in einem versperrbaren, gut beleuchteten und staubfreien, für keinen anderen Zweck benützten Raum, unterzubringen. Die Zugangstür zum Gerätelager ist deutlich als solche zu kennzeichnen. Im Gerätelager sind folgende Ausgänge anzubringen: Verzeichnis der Grubenwehr, Hauptrettungsplan, Wetterriss der Grube.

Die Geräte und Ersatzteile sind nach den Angaben ihrer Hersteller zu lagern. Das Gerätelager ist mit Einrichtungen zur Verwahrung, zum Reinigen, Trocknen und Desinfizieren der Sauerstoffkreislaufgeräte und Masken, sowie mit dem für die Instandhaltung der vorhandenen Geräte nötigen Werkzeug auszustatten. Die Beförderung der Sauerstoffkreislaufgeräte erfolgt in geeigneten Transportbehältern. Dem Hauptgerätewart und den Gerätewarten sind die vom Hersteller empfohlenen Werkzeuge, Prüfgeräte und das notwendige Reinigungszubehör zur Verfügung zu stellen.

2.1.14.6. Ersatzteile von Sauerstoffkreislaufgeräten

Die Einsatzbereitschaft der Sauerstoffkreislaufgeräte muss ständig gegeben sein. Zu diesem Zweck ist für genügend Vorrat an geeigneten Ersatzteilen zu sorgen.

Für die in den Betrieben vorhandenen Sauerstoffkreislaufgeräte wird die Vorhaltung folgender Ersatzteile empfohlen:

- ❖ für jedes Gerät: 1 Mundstück, 6 Alkalipatronen, 2 Sauerstoffflaschen (ist keine Sauerstoffumfüllpumpe vorhanden, sollen

für jedes Gerät 4 Sauerstoffflaschen vorrätig gehalten werden);

- ❖ für je 2 Geräte: 1 Reservemaske
- ❖ für je 5 Geräte: 1 Druckminderer, 1 Ventilkasten mit Warnsignal, 1 Atemfaltdoppelschlauch komplett, 1 Atemsack komplett mit Überdruckventil, 1 Hochdruckleitung komplett mit Finimeter, 1 Finimeter, 3 Ventile für Sauerstoffflaschen.

Im Gerätelager sollten bereitgehalten werden:

Wetterstromrichtungsprüfer mit Rauchentwicklungsröhrchen, Aspirations-Psychrometer, wenn mit einem Einsatz in feuchtwarmen Wettern gerechnet werden muss, Erste-Hilfe-Leistungskoffer, Schleifkorb mit zwei Decken, Gefäße zur Reinigung und Desinfektion der Atemschutzgeräte für die Bereitschaftsstelle unter Tag, Wassertuch, Gasmessgeräte für O₂, CO, CO₂, H₂S, NO_x, CH₄, Atemschutzgeräte, Gasschutzmasken, elektrische Kopflampen, Werkzeuge und Transportbehälter zum Rettungseinsatz.

Jede Grubenrettungsstelle mit mehr als fünf Sauerstoffkreislaufgeräten soll mit einer Sauerstoffumfülleinrichtung ausgerüstet sein; diese ist in einem gesonderten Raum unterzubringen, der gut durchlüftet und verschließbar ist. Ist dies nach den räumlichen Gegebenheiten nicht möglich, ist der Bedienungsraum durch eine Schutzwand zu sichern.

Im Umfülleinrichtungsraum sind die Verwendung von offenem Licht oder Feuer, sowie das Rauchen verboten; brennbare Materialien (z.B. Schmieröle) sind zu entfernen.

2.2. Bergbauartenwerk

Dem Grubenrettungsdienst muss das aktuelle Bergbauartenwerk des Grubengebäudes zur Verfügung stehen.

2.3. Unterweisung der Betriebsaufseher

Der Betriebsleiter, in dessen Vertretung der Oberführer, soll die Betriebsaufseher jährlich einmal über das gesamte Grubenrettungswesen des Betriebes und die Maßnahmen bei Bränden und Explosionen theoretisch und an Hand praktischer Beispiele unterweisen.

2.4. Leitung des Rettungswerkes

Einsatzleiter des betrieblichen Rettungswerkes ist der Betriebsleiter oder eine andere dafür vorgesehene Person. Dies ist im Notfallplan vorzusehen.

Der Einsatzleiter gibt dem Oberführer der Grubenwehr die Aufträge für den Einsatz der Grubenwehr. Dabei ist abzuwägen, welchen Gefahren die Grubenwehr bei ihrem Einsatz ausgesetzt sein wird.

Der Einsatzleiter hat dafür zu sorgen, dass alle am Rettungswerk beteiligten Personen ausreichend unterrichtet werden. Störungen des Rettungswerkes durch den Betriebsablauf müssen vermieden und Ersatzmannschaften und Ersatzgeräte für den Einsatz der Grubenwehr bereitgestellt werden.

Der Einsatzleiter sollte während des Rettungswerkes einlangende wesentliche Meldungen und Anordnungen unter Angabe der Zeit schriftlich festhalten.

Einsätze der Grubenwehr in Bereichen, in denen unatembare Gase auftreten können, dürfen nur unter Mitführung von Sauerstoffkreislaufgeräten und unter ständiger Aufsicht des Oberführers oder Oberführerstellvertreters ausgeführt werden.

2.5. Einsatzregeln

Die Grubenwehr darf bei Vorhandensein unatembaren Gase oder in Bereichen, in denen solche Gase auftreten können, nur in geschlossenen Trupps vorgehen. Die Einsatzstärke des Trupps richtet sich nach der zu erfüllenden Aufgabe, muss jedoch einen Truppführer und mindestens vier Grubenwehrmänner betragen. Nur wenn es nach Klärung der Sachlage unbedenklich erscheint, weil weder erhebliche körperliche Anstrengungen noch besondere Gefahren zu erwarten sind, darf der Oberführer die Zahl der Grubenwehrmänner je Trupp auf drei verringern. Die Leitung des Trupps muss stets dem Truppführer übertragen werden.

Bei Einsätzen in einem Betrieb, der durch den Hauptrettungsplan mit einer Grubenwehr verbundenen ist, kann ein im Atemschutz ausgebildeter ortskundiger Führer dieses Betriebes, der die gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllt, die Stellung eines Grubenwehrmannes einnehmen.

Der Oberführer darf einen Trupp erst dann einsetzen, wenn ein Reservetrupp zum Einsatz bereitsteht. Hievon kann bei Gefahr im Verzug abgegangen werden, wenn mit der baldigen Einsatzbereitschaft des Reservetrupps gerechnet werden kann.

Grubenwehrmitglieder, die unter Sauerstoffkreislaufgerät sprechen müssen, sind mit Sprechmasken auszustatten.

Der vorausgehende Trupp hat mindestens zwei Sauerstoffselbstretter mitzuführen. Müssen Personen aus unatembaren Wettern geborgen werden, ist die Zahl der Sauerstoffselbstretter dementsprechend nach der Anzahl der zu bergenden Personen zu erhöhen.

Der Trupp soll die Arbeits- und Prüfgeräte mitführen, die zur Durchführung des Auftrags und im Bedarfsfall zur Untersuchung der Wetter und klimatischen Bedingungen notwendig sind. Jede Person des Trupps ist mit einem kleinen Verbandspäckchen auszustatten.

Der im Einsatz stehende Trupp hat so lang wie möglich über Fernsprecher, Funk oder durch andere Signale Verbindung mit der Bereitschaftsstelle zu halten.

Als Signale sind folgende Zeichen zu verwenden:

- 1 Schlag = Halt
- 2 Schläge = Vorwärts
- 3 Schläge = Zurück (Wir müssen zurück)
- 2 + 2 Schläge = Notsignal
- 5 Schläge = Ist alles wohl?
(Es ist alles wohl)

Die Zeichen und ihre Bedeutung müssen an der Außenseite jedes Atemschutzgerätes gut sichtbar vermerkt sein.

Der Trupp soll so vorgehen, dass der Rückzug jederzeit sichergestellt ist. Sollte der Grubenwehrtrupp unvermutet in Grubenräume gelangen, in denen wegen großer Hitze oder anderer Umstände eine Gefahr für Personen auch bei der Benützung von Atemschutzgeräten zu befürchten ist, darf nur mit erhöhter Vorsicht vorgegangen werden.

Für den Einsatz in Wettern mit mehr als 30° C Feuchttemperatur dürfen nur Grubenwehrmitglieder herangezogen werden, die schwere körperliche Arbeit sowie Arbeiten in warmen oder feuchtwarmen Wettern gewohnt sind; diese sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Eine gewisse Lebenserfahrung sollte vorausgesetzt werden. Hievon kann abgegangen werden, wenn zufolge einer voraussichtlich kurzen Einsatzdauer nicht mit besonderen Anstrengungen der Grubenwehrmitglieder gerechnet werden muss.

Bei Einsätzen mit langen Anmarschwegen soll der vorgehende Trupp zur Aufrechterhaltung einer ständigen Sprechverbindung ein geeignetes Fernsprengerät mit sich führen. Der Truppführer hat mit einem Psychrometer die Feucht- und Trockentemperatur zu messen und die Ergebnisse zu melden.

Aus der gemeldeten Feuchttemperatur hat der Oberführer die zulässige Dauer des Einsatzes zu ermitteln:

Feuchttemperatur in °C	Einsatzdauer in Minuten
31°	70
32°	60
33°	50
34°	45
35°	40
36°	35
37°	30
38° – 40°	25

Die aus der Tabelle ermittelte Einsatzdauer ist zu verkürzen:

- ❖ um 10 Minuten bei Einsätzen mit besonders großer körperlicher Belastung
- ❖ und zusätzlich um 5 Minuten, wenn die Trockentemperatur 5° – 10° C über der Feuchttemperatur liegt, bzw.
- ❖ um 10 Minuten, wenn die Trockentemperatur mehr als 10° C über der Feuchttemperatur liegt.

Den aus dem Einsatz zurückkehrenden Grubenwehrmännern sind Decken und warme Getränke zur Verfügung zu stellen. Zwischen zwei Einsätzen ist eine Pause von mindestens zwei Stunden einzulegen.

2.6. Bereitschaftsstelle

Wenn es zu einem längeren Anmarsch zum Einsatzort kommt, ist unter Tag eine Bereitschaftsstelle einzurichten.

Die Bereitschaftsstelle ist im Frischwetterstrom an geeigneter Stelle, möglichst nahe dem Einsatzort zu errichten. Hierbei soll auf die Möglichkeit zur Kommunikation nach über Tag oder zu vorher bestimmten und bekannt gegebenen Stellen des Grubengebäudes und auf eine ungestörte Materialanlieferung Bedacht genommen werden.

In der Bereitschaftsstelle werden die für die Prüfung von Sauerstoffkreislaufgeräten und die Durchführung kleinerer Instandsetzungsarbeiten erforderlichen Geräte und Hilfsmittel, sowie Einrichtungen für die Erste-Hilfe-Leistung und die Bergung von Verunglückten zur Verfügung gehalten.

Insbesondere sollen ein Prüfgerät für die Prüfung von Sauerstoffkreislaufgeräten, mindestens ein Ersatzgeleucht für jedes in Verwendung stehende Sauerstoffkreislaufgerät, die erforderliche Anzahl von Sauerstoffflaschen, die bei einem wiederholten Einsatz von Sauerstoffkreislaufgeräten notwendigen Ersatzteile, Einrichtungen zum Reinigen und Desinfizieren von Sauerstoffkreislaufgeräten, Schleifkörbe und Tragbahren enthalten sein. Für die Tätigkeit des Hauptgerätewartes (Gerätewartes) ist ein entsprechender Arbeitstisch vorzusehen.

Die Bereitschaftsstelle ist, sofern die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind, durch ortsfeste Beleuchtungskörper zu erhellen. Zwischen der Bereitschaftsstelle, dem Einsatzleiter und dem Geräte-lager sollte eine geeignete Nachrichtenübermittlung bzw. Nachrichtenverbindung eingerichtet sein.

Für Einsätze, bei denen kein Gerätewechsel erforderlich und der Einsatzort vom Geräte-lager rasch erreichbar ist, kann das Geräte-lager als Bereitschaftsstelle dienen.

Die Aufsicht in der Bereitschaftsstelle obliegt entweder dem Oberführer, dessen Stellvertreter oder einem vom Oberführer hierzu bestimmten Betriebsaufseher mit entsprechender Erfahrung im Grubenrettungswesen. Ferner hat in der Bereitschaftsstelle der Hauptgerätewart oder ein vom Oberführer bestimmter Gerätewart den Dienst zu versehen.

3. Arbeitstrupp zur technischen Hilfeleistung

3.1. Allgemeines

Der Arbeitstrupp zur technischen Hilfeleistung kommt im Grubenrettungswesen überall dort zum Einsatz, wo die Rettung von Personen und Sachwerten im Bergbau erforderlich und das Tragen von Atemschutzgeräten nicht notwendig ist.

3.2. Arbeitstrupp

Die Einsatzstärke des Arbeitstrupps richtet sich nach der zu erfüllenden Aufgabe. Als Mindeststärke

werden ein Arbeitstruppführer und mindestens 2 Wehrmänner empfohlen. Die Leitung des Arbeitstrupps übernimmt der Arbeitstruppführer. Die Arbeitstruppstärke wird vom Einsatzleiter bestimmt. Der Arbeitstrupps darf nur als geschlossener Trupp vorgehen. Der Bergbauberechtigte hat für die Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Arbeitstrupps zu sorgen. Jede Person des Trupps ist mit Verbandspäckchen auszustatten.

Dem Arbeitstrupps sollen vordringlich Häuer, Schlosser, Elektriker oder andere Facharbeiter mit Untertag - Erfahrung angehören. Mitglieder der Arbeitstrupps sollen intensive Kenntnisse über den eigenen Betrieb und dessen Betriebsabläufe haben. Jedes Mitglied eines Arbeitstrupps muss grubentauglich und für Rettungswerke einsetzbar sein. Sie sollen zur Zeit der Aufnahme nicht jünger als 18 Jahre und zur Erste-Hilfe-Leistung theoretisch und praktisch ausgebildet sein.

3.3. Arbeitstruppführer

Der Arbeitstruppführer muss mit den entsprechenden Befugnissen ausgestattet sein. Im Falle einer Entsendung von Arbeitstrupps zur Hilfeleistung sind der Arbeitstruppführer und dessen Befugnisse dem Einsatzleiter bekannt zu geben. Arbeitstruppführer sollen mindestens ein Jahr Berufserfahrung als Wehrmann unter Tag haben.

3.4. Ausbildung

Die Ausbildung zum Dienst als Wehrmann erfolgt durch den Betrieb. Die Teilnahme an regelmäßigen Ausbildungen zur Erste-Hilfe-Leistung ist für jedes Mitglied eines Arbeitstrupps notwendig.

Für Arbeitstruppführer und Wehrmänner werden jährlich mindestens zwei Übungen von je zweistündiger Dauer empfohlen. Übungen sollen theoretische und praktische Kenntnisse auffrischen und Ernstsätze simulieren.

Umstände, welche die Einsatzbereitschaft eines Mitglieds eines Arbeitstrupps in Frage stellen, sind dem Betriebsleiter unverzüglich zu melden.

3.5. Einsatz in andern Betrieben

Einmal alle drei Jahre sollen die im entsprechenden Sektor des Hauptrettungsplans angesiedelten Betriebe zwecks Ortskenntnis befahren werden.

Bei Einsätzen in einem Betrieb, der durch den Hauptrettungsplan mit einem Arbeitstrupps zur technischen Hilfeleistung verbunden ist, kann ein ortskundiger Führer oder eine ortskundige Auskunftsperson dieses Betriebes, der die gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllt, an die Stelle eines Wehrmanns treten.

4. Notwendiges Bergbaubehör

4.1. Allgemeines

Als Bergbaubehör für das Grubenrettungswesen werden Ausrüstungsgegenstände für Grubenwehren und für Arbeitstrupps zur technischen Hilfeleistung verstanden, die zur Unterstützung eines Rettungswerkes erforderlich sind.

Diese Ausrüstungsgegenstände müssen am Betrieb für den Einsatz bereitgehalten werden.

4.2. Notwendiges Bergbaubehör

Zum Einsatz in unatembaren Umgebung sind für die Grubenwehr Sauerstoffkreislaufgeräte und deren vom Hersteller empfohlene Wartungs- und Reinigungseinrichtungen erforderlich.

Die Sauerstoffkreislaufgerädetypen sollen so ausgewählt sein, dass ein vierstündiger umgebungsluftunabhängiger Rettungseinsatz normgemäß gewährleistet ist.

Zur Aufrechterhaltung der Kommunikation zwischen dem Grubenwehrtrupp und der Einsatzstelle ist ein geeignetes Kommunikationsmittel (z.B. Grubentelefon) erforderlich.

Grubenwehrmitglieder, die unter Sauerstoffkreislaufgerät sprechen müssen, sind mit Sprechmasken auszustatten.

Grubenwehrtrupp und Arbeitstrupps zur technischen Hilfeleistung haben mit den notwendigen Einsatzmitteln und Schutzausrüstungen ausgestattet zu sein, die es ihnen erlauben, ihrem Auftrag nachkommen zu können.

Zum Feststellen schädlicher Gase, bzw. Sauerstoffmangel, sind geeignete Messgeräte bereitzuhalten. Zur Auffindung, Bergung und zum sicheren Transport von Personen werden geeignete Suchgeräte (z.B. Wärmebildkamera), Seilausrüstungen, Hebekissen und Vakuummattressen empfohlen.

Nachhang

Die vorliegenden Grundsätze stellen den Stand der Technik im Bezug auf das Grubenrettungswesen für den österreichischen Bergbau und die sonstigen Bergbaunutzungen wie z.B. Schaubergwerke dar. Sie sind eine Momentaufnahme und werden daher als dynamische Leitlinien dem

sich ändernden Stand der Technik angepasst. Sie sollen dem Bergbauberechtigten Hilfe für die Organisation seiner Rettungswerke sein, wobei wir wünschen, dass es nie zu einem Ernstfall kommt, der den Einsatz von Grubenrettungseinheiten erforderlich macht.

IMPRESSUM

Herausgeber:



Gesellschaftssitz:

A-1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

Verwaltungssitz:

A-8580 Köflach, Bergweg 10

Für den Inhalt verantwortlich:

DI Wilhelm Schön

A-8580 Köflach, Bergweg 10

Tel.: +43 (0) 31 44 / 72 450

Fax: +43 (0) 31 44 / 72 450

Mobil: +43 (0) 664 / 1355707

hauptstelle@aon.at